

Satzung des „Fördervereins Ysenburgschule Hailer-Meerholz e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Förderverein Ysenburgschule Hailer-Meerholz e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Gelnhausen. Der Verein wurde am 28.04.09 errichtet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung besonderer schulischer Projekte, wie z. B. Förderung von Bildungsveranstaltungen
 - b) Ausstattung der Schule mit besonderen Lehr- und Lernmitteln, Sportgeräten, Spiel- und Bastelmaterial
 - c) Unterstützung von hilfebedürftigen Schülerinnen und Schülern,
 - d) Unterstützung von Schülerbegegnungen und Schulpartnerschaften
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Bei Ablehnung erhält der Betroffene innerhalb von vier Wochen schriftliche Nachricht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- § 4 Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- § 4 Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- § 4 Nr. 4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Mit dem Eintritt in den Verein entsteht die Beitragspflicht für das gesamte Kalenderjahr. Der Beitrag ist jeweils ein Jahr im voraus zu entrichten. Der Beitrag wird im Einzugsverfahren eingezogen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- § 7 Nr. 1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
- a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenwart/in
 - e) dem/der Beisitzer/in Öffentlichkeitsarbeit/Internet
 - f) dem/der Beisitzer/in Fundraising.

Zusätzlich gehören dem Vorstand qua Amt ein/e

- Vertreter/Vertreterin der Schulleitung und ein/e
- Vertreter/Vertreterin des Vorstandes des Schulelternbeirates an.

§ 7 Nr. 2 Die ersten vier Vorstandsmitglieder unter § 7, Nr. 1 a) bis d) können jeweils eines der beiden Ämter unter § 7, Nr. 1 e) und f) in Personalunion ausüben.

§ 7 Nr. 3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes i. S. d. § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist innerhalb von 3 Monaten eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode durch eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- § 9 Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder von dem/der 2. Vorsitzenden schriftlich, per eMail oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Bei der Einladung ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- § 9 Nr. 2 Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.
- § 9 Nr. 3 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per eMail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/innen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Entlastung der Rechnungsprüfer/innen
- e) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- g) Wahl der Rechnungsprüfer/innen, der/die nicht Mitglied des Vorstandes ist
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Es werden zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt. Die Wahl der Rechnungsprüfer/innen erfolgt jährlich. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder per eMail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- § 12 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in. Das Protokoll wird von der/dem Schriftführer/in geführt. Ist dieser/diese nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Protokollführer/in.
- § 12 Nr. 2 Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind schriftlich und geheim. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- § 12 Nr. 3 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- § 12 Nr. 4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- § 12 Nr. 5
- a) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen.
 - b) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 - c) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- § 12 Nr. 6 Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- § 12 Nr. 7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- § 13 Nr. 1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- § 13 Nr. 2 Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- § 13 Nr. 3 Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- § 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 15 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulelternbeirat der Ysenburgschule Hailer-Meerholz, 63571 Gelnhausen, mit dem Ziel §2 Nr. 1.

Der Vorstand bestätigt durch die nachstehenden Unterschriften, dass der vorstehende Satzungstext die in der Mitgliederversammlung am 23.11.2009 beschlossenen Änderungen enthält und im Übrigen mit der zuletzt bei Gericht eingereichten Satzungsabschrift übereinstimmt.